



Nr. e26-04-2023

19. April 2023

Öffentliche Bekanntmachung der **Haushaltssatzung für die Jahre 2023/2024 und der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Dresden für die Jahre 2023/2024**

Gemäß § 4 Abs. 3 und § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) werden hiermit die Haushaltssatzung für die Jahre 2023/2024 der Landeshauptstadt Dresden und die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Dresden für die Jahre 2023/2024 bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung für die Jahre 2023/2024 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Nach Abschluss der Prüfung durch die Landesdirektion Sachsen – Dienststelle Dresden – zur Rechtmäßigkeit des Stadtratsbeschlusses vom 15. Dezember 2022 (Beschluss-Nr.: V1710/22) über die Haushaltssatzung 2023/2024 wird die Haushaltssatzung nicht beanstandet.

Gemäß § 76 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO stellt die Landeshauptstadt Dresden die Haushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2023/2024 einschließlich aller Anlagen ab 20. April 2023 elektronisch zur Verfügung unter <http://www.dresden.de/haushalt>. Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Städtisches Klinikum Dresden und Sportstätten Dresden enthalten genehmigungspflichtige Bestandteile. Die Genehmigungen wurden durch die Landesdirektion Sachsen – Dienststelle Dresden – erteilt.

Dresden, 13. April 2023

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Veretretung

Jan Donhauser
Beigeordneter

Anlagen

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Kai Schulz (verantwortlich),
Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert,
Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden für die Haushaltsjahre 2023/2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

	2023	2024
(1) Haushaltsplan der Landeshauptstadt Dresden		
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.057.102.533 EUR	2.111.151.633 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.160.274.621 EUR	2.213.859.974 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-103.172.088 EUR	-102.708.342 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	1.208.300 EUR	1.208.300 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.178.300 EUR	2.208.300 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-970.000 EUR	-1.000.000 EUR
- Gesamtergebnis auf	-104.142.088 EUR	-103.708.342 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-104.142.088 EUR	-103.708.342 EUR

2023 2024

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.947.303.840 EUR	1.996.317.590 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.947.733.860 EUR	1.997.230.165 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-430.020 EUR	-912.575 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	171.343.150 EUR	162.635.300 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	424.699.165 EUR	383.712.750 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-253.356.015 EUR	-221.077.450 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-253.786.035 EUR	-221.990.025 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	662.000 EUR	0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-662.000 EUR	0 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-254.448.035 EUR	-221.990.025 EUR

(2) Wirtschaftsplan der Sammelstiftung der Stadt Dresden

im Erfolgsplan mit	- Gesamterträgen von	14.500 EUR	14.500 EUR
	- Gesamtaufwendungen von	12.750 EUR	12.750 EUR
	- einem Überschuss von	1.750 EUR	1.750 EUR

(3) Wirtschaftsplan der Stadtwaisenhaus-Stiftung mit Eugenienstiftung Dresden

im Erfolgsplan mit	- Gesamterträgen von	83.700 EUR	83.700 EUR
	- Gesamtaufwendungen von	37.900 EUR	37.900 EUR
	- einem Überschuss von	45.800 EUR	45.800 EUR

		2023	2024
(4) Wirtschaftsplan der Dr.-Hedrich-Stiftung			
im Erfolgsplan mit	- Gesamterträgen von	2.000 EUR	2.000 EUR
	- Gesamtaufwendungen von	1.000 EUR	1.000 EUR
	- einem Überschuss von	1.000 EUR	1.000 EUR
(5) Wirtschaftsplan der Sozialstiftung der Stadt Dresden			
im Erfolgsplan mit	- Gesamterträgen von	283.900 EUR	256.900 EUR
	- Gesamtaufwendungen von	18.100 EUR	18.100 EUR
	- einem Überschuss von	265.800 EUR	238.800 EUR
(6) Wirtschaftsplan der Stadtstiftung Dresdner Kreuzchor			
im Erfolgsplan mit	- Gesamterträgen von	284.500 EUR	257.500 EUR
	- Gesamtaufwendungen von	18.100 EUR	18.100 EUR
	- einem Überschuss von	266.400 EUR	239.400 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

561.472.050 EUR 195.338.045 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird für die Stadtkasse festgesetzt auf

389.000.000 EUR 399.000.000 EUR

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	280 Prozent	280 Prozent
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	635 Prozent	635 Prozent
- Gewerbesteuer auf	450 Prozent	450 Prozent

§ 6

Die in den Anlagen dargelegten Bewirtschaftungsgrundsätze und Budgets der Geschäftsbereiche und Fachämter für den Haushalt 2023/2024 der Landeshauptstadt Dresden werden bestätigt.

Dresden, den 13. APR. 2023

(Siegel)

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung



Jan Donhauser
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, den 13. APR. 2023

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Jan Dohmäser".

Jan Dohmäser
Bürgermeister

Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Dresden für die Wirtschaftsjahre 2023 und 2024

Aufgrund von § 16 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 15. Dezember 2022 die Wirtschaftspläne für die Wirtschaftsjahre 2023 und 2024 der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Dresden wie folgt festgesetzt:

		2023	2024
(1) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden			
im Erfolgsplan mit	- Gesamterträgen von	449.330.000 EUR	474.103.000 EUR
	- Gesamtaufwendungen von	456.213.000 EUR	479.103.000 EUR
	- einem Verlust von	6.883.000 EUR	5.000.000 EUR
im Liquiditätsplan mit zahlungswirksamen Veränderungen der Finanzmittel von		-1.839.000 EUR	241.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von		6.800.000 EUR	11.300.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von		30.000.000 EUR	80.000.000 EUR
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird für den Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden festgesetzt auf		72.000.000 EUR	73.000.000 EUR
(2) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden			
im Erfolgsplan mit	- Gesamterträgen von	8.089.000 EUR	8.264.000 EUR
	- Gesamtaufwendungen von	8.320.000 EUR	8.649.000 EUR
	- einem Verlust von	231.000 EUR	385.000 EUR
im Liquiditätsplan mit zahlungswirksamen Veränderungen der Finanzmittel von		-489.000 EUR	-276.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von		0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von		0 EUR	0 EUR
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden festgesetzt auf		0 EUR	0 EUR

		2023	2024
(3) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Heinrich-Schütz-Konservatorium der Landeshauptstadt Dresden			
im Erfolgsplan mit	- Gesamterträgen von - Gesamtaufwendungen von - einem Verlust von	4.238.000 EUR 8.524.000 EUR 4.286.000 EUR	4.293.000 EUR 8.600.000 EUR 4.307.000 EUR
im Liquiditätsplan mit zahlungswirksamen Veränderungen der Finanzmittel von		-193.000 EUR	-179.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von		0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von		0 EUR	0 EUR
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird für den Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium der Landeshauptstadt Dresden festgesetzt auf		500.000 EUR	500.000 EUR
(4) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden			
im Erfolgsplan mit	- Gesamterträgen von - Gesamtaufwendungen von - einem Verlust von	10.718.000 EUR 23.254.000 EUR 12.536.000 EUR	12.727.000 EUR 26.698.000 EUR 13.971.000 EUR
im Liquiditätsplan mit zahlungswirksamen Veränderungen der Finanzmittel von		- 749.000 EUR	1.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von		12.738.000 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von		5.510.000 EUR	16.000.000 EUR
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird für den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden festgesetzt auf		2.000.000 EUR	2.000.000 EUR
(5) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden			
im Erfolgsplan mit	- Gesamterträgen von - Gesamtaufwendungen von - einem Verlust von	141.596.000 EUR 241.835.000 EUR 100.239.000 EUR	144.851.000 EUR 242.929.000 EUR 98.078.000 EUR

		2023	2024
im Liquiditätsplan mit zahlungswirksamen Veränderungen der Finanzmittel von		-682.000 EUR	-206.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von		0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von		13.600.000 EUR	14.200.000 EUR
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden festgesetzt auf		30.000.000 EUR	30.000.000 EUR
(6) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden			
im Erfolgsplan mit	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamterträgen von - Gesamtaufwendungen von - einem Verlust von 	104.197.000 EUR 106.774.000 EUR 2.577.000 EUR	108.330.000 EUR 109.649.000 EUR 1.319.000 EUR
im Liquiditätsplan mit zahlungswirksamen Veränderungen der Finanzmittel von		-12.759.000 EUR	-4.014.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von		0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von		0 EUR	0 EUR
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden festgesetzt auf		20.000.000 EUR	20.000.000 EUR
(7) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes IT- Dienstleistungen Dresden			
im Erfolgsplan mit	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamterträgen von - Gesamtaufwendungen von - einem Überschuss von 	35.094.000 EUR 35.083.000 EUR 11.000 EUR	37.650.000 EUR 37.628.000 EUR 22.000 EUR
im Liquiditätsplan mit zahlungswirksamen Veränderungen der Finanzmittel von		- 2.000 EUR	27.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von		0 EUR	0 EUR

	2023	2024		
mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	1.909.000 EUR	2.115.000 EUR		
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird für den Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen Dresden festgesetzt auf	5.000.000 EUR	5.000.000 EUR		
Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden	2024	2025	2026	2027
Verpflichtungsermächtigung im Wirtschaftsplan 2023	30.000.000 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
Verpflichtungsermächtigung im Wirtschaftsplan 2024	0 EUR	40.000.000 EUR	40.000.000 EUR	0 EUR
davon voraussichtlich fällige Auszahlungen	30.000.000 EUR	40.000.000 EUR	40.000.000 EUR	0 EUR
Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden	2024	2025	2026	2027
Verpflichtungsermächtigung im Wirtschaftsplan 2023	13.600.000 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
Verpflichtungsermächtigung im Wirtschaftsplan 2024	0 EUR	14.200.000 EUR	0 EUR	0 EUR
davon voraussichtlich fällige Auszahlungen	13.600.000 EUR	14.200.000 EUR	0 EUR	0 EUR
Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden	2024	2025	2026	2027
Verpflichtungsermächtigung im Wirtschaftsplan 2023	1.909.000 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
Verpflichtungsermächtigung im Wirtschaftsplan 2024	0 EUR	1.012.000 EUR	662.000 EUR	441.000 EUR
davon voraussichtlich fällige Auszahlungen	1.909.000 EUR	1.012.000 EUR	662.000 EUR	441.000 EUR
Eigenbetrieb Sportstätten Dresden	2024	2025	2026	2027
Verpflichtungsermächtigung im Wirtschaftsplan 2023	5.510.000 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
Verpflichtungsermächtigung im Wirtschaftsplan 2024	0 EUR	9.750.000 EUR	6.250.000 EUR	0 EUR
davon voraussichtlich fällige Auszahlungen	5.510.000 EUR	9.750.000 EUR	6.250.000 EUR	0 EUR

Dresden, den 13. APR. 2023

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden



In Vertretung


Jan Donhauser
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, den 13. APR. 2023

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung


Jan Donhauser
Bürgermeister

